

Richtlinien für die Benutzung der „Strudelbachhalle Weissach“

1. Zweckbestimmung

- (1) Die Strudelbachhalle Weissach ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weissach.
- (2) Sie wird auf Antrag an ortsansässige Vereine, Organisationen oder Dritte zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, politischer, religiöser, privater und gewerblicher Art (Vereinsfeiern, Bälle, Konzerte, Theateraufführungen, Jubiläen, Tagungen, Ausstellungen u.ä.) vermietet. Daneben führt die Gemeinde Weissach eigene Veranstaltungen in der Strudelbachhalle durch. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Eine Nutzung für sportliche Veranstaltungen und Übungsbetrieb ist nur in besonders und ausdrücklich genehmigten Fällen möglich.
- (4) Die alleinige Benutzung und Anmietung des Foyers, des kleinen oder großen Saales, der Seminarräume, der Bühne und der Küche ist möglich.

2. Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Strudelbachhalle (Halle, Anbauten, Außenanlagen).
- (2) Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

3. Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Halle wird vom Bürgermeisteramt Weissach verwaltet. Für die Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen ist die Betriebsmeisterei zuständig.
- (2) Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Bürgermeisteramtes bzw. des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs und hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Das Hausrecht übt der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragter aus.
- (3) Dies beinhaltet das Recht, Anordnungen zu erteilen. Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort aus der Halle oder von den Außenanlagen verwiesen werden.
- (4) Bei Veranstaltungen mit zu großer Lautstärke kann eine deutliche Reduzierung verlangt werden.
- (5) Bei bestimmten Veranstaltungen kann der Ausschank von Getränken in Gläsern, Krügen und Flaschen untersagt werden.

4. Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Zur Überlassung der Strudelbachhalle für Veranstaltungen muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Der Antrag muss rechtzeitig, d.h. spätestens 4 Wochen oder mehr vor der geplanten Veranstaltung beim Bürgermeisteramt eingehen. Die Anträge sind zu richten an: Bürgermeisteramt –Strudelbachhalle-, Rathausplatz 1, 71287 Weissach.
- (2) Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung der Strudelbachhalle und deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn ein schriftlicher Vertrag vom Mieter und Vermieter unterzeichnet ist. Bestandteil des Vertrages sind die Richtlinien über die Benutzung der Strudelbachhalle sowie die in diesem Zusammenhang erlassenen weiteren Anordnungen und Gemeinderatsbeschlüsse.
- (3) Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann noch kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Der

Vertrag wird erst wirksam mit der schriftlichen Bestätigung der Benutzung durch die Gemeindeverwaltung. Die Mietsätze und Nebenkosten werden nach den Gebühren, wie vom Gemeinderat beschlossen, erhoben.

- (4) Bei Terminüberschneidungen entscheidet die Hallenverwaltung über die Hallenbelegung, wobei örtliche Vereine und Organisationen vor Privatpersonen bevorzugt werden.
- (5) Die Gemeinde Weissach behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten; sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegenden Gründe) an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.
- (6) Der Mieter hat die Mitbenutzung anderer, von ihm nicht benutzter Räume und Einrichtungen, durch andere Mieter zu dulden.

5. Fälligkeit, Schuldner, Vorauszahlungen

- (1) Die Miete und die sonstigen Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhaltung der Rechnung auf das Konto Nr. 35 283 009 bei der Raiffeisenbank Weissach, 71287 Weissach (BLZ 603 619 23) zu überweisen.
- (2) Schuldner ist der Veranstalter.
- (3) Die Gemeinde Weissach ist berechtigt, Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (4) Von privaten Veranstaltern wird die Vorauszahlung der Mietkosten und eine Kautions verlangt. Eine Überlassung gilt dann erst als vereinbart, wenn Mietvorauszahlung und Kautions bei der Gemeinde Weissach eingegangen sind. Die Höhe der Kautions wird von der Gemeinde jeweils im Einzelfall nach Art der Veranstaltung festgelegt, wobei grundsätzlich eine Mindestkautions in Höhe der 4-fachen Summe der Grundgebühren zu hinterlegen ist.

6. Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Soweit zur Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (z.B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, Erlaubnis zur Abgabe von Speisen, GEMA,) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren (z.B. Künstlersozialkasse, Ausländersteuer ...) sind Sache des Veranstalters und von diesem unaufgefordert abzuführen.
- (2) Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der Sperrzeit und der Jugendschutzbestimmungen).
- (3) Für jede Benutzung der Strudelbachhalle hat der Veranstalter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der gesamten Dauer der Nutzung durch den Veranstalter in der Halle anwesend sein muss.
- (4) Der Veranstalter muss nach Bedarf oder Auflage auf seine Kosten einen Ordnungs- bzw. Sanitätsdienst einrichten. Ist nach § 41 Versammlungsstättenverordnung eine Brandsicherheitswache erforderlich, so wird diese von der Gemeindeverwaltung auf Kosten des Veranstalters bestellt.
- (5) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen unter Einhaltung der bau- und feuerpolizeilich genehmigten Bestuhlungspläne ist Sache des Veranstalters.
- (6) Die genehmigten Bestuhlungspläne (je nach Veranstaltung) sind verbindlich einzuhalten.
- (7) Nach Absprache übernimmt der Hausmeister das Auf- und Abbauen von Tischen und Stühlen nach den entsprechenden Gebührensätzen.
- (8) Nach Beendigung einer Veranstaltung muss der Veranstalter für den Abbau der Einrichtungen und für die Reinigung (besenrein) sämtlicher benutzter Räume sorgen. (siehe Reinigungsrichtlinien Anlage 2). Auf- und Abbau sowie Reinigung

erfolgen unter Anleitung des Hausmeisters und sind so vorzunehmen, dass die Halle am nächsten Morgen um 7.00 Uhr wieder genutzt werden kann. Die Küche ist so zu reinigen und an den Hausmeister zu übergeben, dass sie vom nächsten Benutzer ordnungsgemäß betrieben werden kann.

- (9) Bei Bedarf werden die notwendigen weiteren Inventargegenstände (Gläser, Geschirr, Besteck, Kochtöpfe) vom Hausmeister an den Veranstalter übergeben. Sie sind nach Gebrauch in tadellos gereinigtem Zustand anhand der Inventarliste an den Hausmeister zurückzugeben.
- (10) Aufbauten und Installationen sowie die Ausschmückung und Dekoration der Halle und der Nebenräume sind nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar oder nicht brennbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in und außerhalb der Halle ist verboten. Alle Bauten und Installationen sind von Fachleuten nach den Regeln der Technik vorzunehmen.
- (11) Bei der Aufstellung und Benutzung von Licht-, Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand.
- (12) Die nach außen führenden Türen und Notausgänge dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder verstellt sein.
- (13) Der Veranstalter ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für die Verkehrssicherheit der Zugangswege zu sorgen.
- (14) Das Mitbringen von Tieren ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisteramtes gestattet.

7. Benutzung der Räume und Einrichtungen

- (1) Die Räume und Einrichtungen werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Leitung der Strudelbachhalle geltend macht. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Die Räume und Einrichtungen dürfen vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten und genehmigten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während den Veranstaltungen eingetretene Beschädigungen in oder an den Räumen und Einrichtungen sind dem Hausmeister bzw. der Leitung der Strudelbachhalle unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort zu melden.
- (4) Der Hausmeister öffnet und schließt die Halle. Soweit es besondere Umstände erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

8. Haftung, Beschädigungen

- (1) Der Aufenthalt in der Halle mit sämtlichen Nebenräumen und deren Außenbereich geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- (2) Dies gilt analog für die auf den Parkplätzen bei der Halle abgestellten Kraftfahrzeuge.
- (3) Der Benutzer/Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (4) Der Benutzer/Veranstalter haftet für die Beachtungen aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt werden.

- (5) Eine Haftung aus der Überlassung der Strudelbachhalle wird - mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin - von der Gemeinde nicht übernommen. Sie übernimmt auch keinerlei Haftung für etwa abhanden gekommene oder beschädigte Garderobe und sonstige Gegenstände aller Art, einschließlich Wertgegenstände. Ferner wird die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümerin beruht, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Gemeinde ausgeschlossen. Soweit die Gemeinde von dritten Personen für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Benutzer/Veranstalter die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der die Gemeinde aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin berührt. Die der Gemeinde durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Benutzer/Veranstalter zu vertreten sind, entstehenden Kosten hat der Benutzer/Veranstalter der Gemeinde zurückzuerstatten.
- (6) Für Schäden am Gebäude, den technischen Einrichtungen, dem Inventar und an den Außenanlagen, die im Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen (einschließlich der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten), haftet der Benutzer/Veranstalter. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Benutzers/ Veranstalters kommt es dabei nicht an.
- (7) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.
- (8) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (9) Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist nur in Absprache mit der Leitung der Strudelbachhalle möglich.
- (10) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer/Veranstalter den Schaden verursacht hat.
- (11) Die Besucherzahl ist bei allen Veranstaltungen auf die polizeilich zulässige Personenzahl, die sich aus dem Bestuhlungsplan ergibt, zu beschränken und muss (z.B. anhand der Eintrittskarten) auf Verlangen jederzeit nachgewiesen werden können.
- (12) Der Veranstalter bzw. dessen gesetzlicher Vertreter trägt für die Einhaltung dieser Vorschrift die volle Verantwortung.

9. Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher, sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Strudelbachhalle abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundamt der Gemeindeverwaltung abgeliefert.

10. Kleiderablage

Die Kleiderablage wird vom jeweiligen Veranstalter betrieben.

11. Ordnungsvorschriften

- (1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Strudelbachhalle sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Das Stehen auf Stühlen und Tischen (z.B. bei Faschingsveranstaltungen) ist nicht erlaubt.

- (2) Die Trennwand und die Anlagen für Heizung, Ton, Beleuchtung, Lüftung dürfen nur durch den Hausmeister oder von ihm eingewiesene Personen bedient werden.
- (3) Firmenwerbung und Plakatanschläge im Innen- und Außenbereich bedürfen der Genehmigung.
- (4) Aufgrund Beschluss des Gemeinderates besteht in der gesamten Strudelbachhalle ein **„absolutes Rauchverbot“**.

12. Überwachung von Veranstaltungen

Den Beauftragten der Gemeinde und dem Hausmeister ist der Zutritt zur Halle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgelds zu gestatten.

13. Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Richtlinien für die Benutzung der Strudelbachhalle werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet.
- (2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

14. Nutzungsentgelte, Miete, Nebenkosten

Für die Benutzung der Halle, der Nebenräume und Einrichtungen werden Entgelte erhoben.

15. Ausfall bzw. Nichtdurchführung einer Veranstaltung

Führt der Mieter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund eine vereinbarte Veranstaltung nicht durch, kann die Gemeinde für den entstandenen bzw. noch entstehenden Schaden Ersatz verlangen. Wird eine Veranstaltung vor dem geplanten Durchführungsdatum abgesagt, können die in der Gebührenordnung vorgesehenen Stornokosten für Grundmiete, Betriebseinrichtungen und die bereits ausgeführten Leistungen in Rechnung gestellt werden.

16. Bewirtschaftung

Die Benutzung der Küche bedarf der besonderen Genehmigung durch das Bürgermeisteramt. Diese wird mit dem Mietvertrag erteilt. Bei der Antragstellung hat der Veranstalter einen Verantwortlichen zu benennen, der die Küche samt Inventar übernimmt. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Küche samt Inventar wieder in dem Zustand an den Hausmeister zu übergeben, in dem sie übernommen worden ist. Fehlende und/oder beschädigte Gegenstände werden aufgrund einer Inventarliste festgestellt und auf Kosten des Veranstalters wiederbeschafft.

17. Lieferung von Getränken

Ortsansässigen Veranstaltern steht es frei, Getränke selbst zu beschaffen und die Weiterverkaufspreise nach eigenem Ermessen festzulegen. Dabei muss allerdings der Preis für mindestens ein alkoholfreies Getränk mindestens 20 % unter dem Preis des

billigsten alkoholischen Getränkes bei gleicher Menge liegen.

18. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Weissach. Für die gesetzlich zulässigen Fälle wird Leonberg als Gerichtsstand vereinbart.

19. Gültigkeit

Diese Richtlinien für die Benutzung der Strudelbachhalle sind ab 01. Januar 2009 gültig.

71287 Weissach, den 14. November 2008

Ursula Kreutel
Bürgermeisterin
AZ: 761.40